

Information über Unterkunftskosten und Bürgergeld

ab 01.01.2026

Wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann und mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig ist, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Zum notwendigen Lebensunterhalt zählen dabei auch die Kosten der Unterkunft (Heizkosten, Warmwasserkosten, Betriebskosten und die Kaltmiete).

Für das Stadtgebiet Rosenheim gelten folgende Mietobergrenzen:

Anzahl der Personen	Bruttokaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten ¹)
1 Personenhaushalt	617,00 €
2 Personenhaushalt	733,00 €
3 Personenhaushalt	836,00 €
4 Personenhaushalt	982,00 €
5 Personenhaushalt	1.181,00 €
Ab 6 Personenhaushalt	individuell

Soweit im Einzelfall die Notwendigkeit einer größeren Wohnung (z. B. erhöhter Platzbedarf wegen einer Behinderung) nachgewiesen wird, kann eine höhere Bruttokaltmiete berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach den Vorgaben des §§ 556d–556g BGB („Mietpreisbremse“) geprüft.

Die dafür maßgeblichen Vergleichswerte der ortsüblichen Mieten werden durch die Stadt Rosenheim auf Grundlage eines qualifizierten Mietspiegels zu Verfügung gestellt.

Die Kosten für Heizung und Warmwasser werden zusätzlich zu den oben genannten Beträgen addiert. Die laufenden Heizkosten und Warmwasserkosten werden grundsätzlich in Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Beträge übernommen. Sind die Heiz.- bzw. Warmwasserkosten unangemessenen hoch (z. B. unwirtschaftlicher Verbrauch), kann im Einzelfall nach vorheriger Anhörung der leistungsberechtigten Person nach einem Übergangszeitraum von max. 6 Monaten eine Kürzung der Vorauszahlungen erfolgen.

Bei **Eigenheimbesitzern** oder Eigentümer von Wohnungen können Zinsbelastungen (keine Tilgungsbelastungen), Grundsteuer und Hausnebenkosten bis zu den Mietobergrenzen berücksichtigt werden.

¹ Sonstige Betriebskosten (z. B. Müll-, Antennen- bzw. Kabelgebühren, Kaminkehrer, Hausmeister, Wasser und Kanalkosten, Grundsteuer)

Vor der **Neuanmietung** eines Wohnobjektes ist die Zustimmung des Jobcenters Rosenheim einzuholen. Ebenfalls muss der noch nicht unterschriebene Mietvertrag dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt werden. Falls der Zuzug von außerhalb erfolgt, benötigt das Jobcenter Rosenheim Stadt eine schriftliche Zustimmung vom bisherigen Träger.

Bei einem Umzug können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Leistungen erbracht werden:

1. **Mietkaution** in Höhe von maximal 3 Nettomonatsmieten, wenn der Mietvertrag vor Unterzeichnung dem Jobcenter Rosenheim Stadt zur Genehmigung vorgelegt wurde und die Mietobergrenze *nicht überschritten* wurde.
2. Im Einzelfall notwendige **Umzugskosten** (Helfer und Fahrzeug)

innerhalb der Stadt Rosenheim	max. 250,- EUR
innerhalb des Landkreises Rosenheim	max. 350,- EUR
außerhalb des Landkreises Rosenheim	max. 500,- EUR

Achtung: Falls der Umzug aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist, müssen die Umzugskosten bei Ihrem Arbeitsvermittler beantragt werden.

Damit Ihnen bei einem Umzug keine finanziellen Nachteile entstehen, vereinbaren Sie vor dem Umzug einen Termin mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Für weitere Rückfragen können Sie das Jobcenter Rosenheim Stadt online unter www.jobcenter.digital oder telefonisch von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter 0800 – 4 5555 00 erreichen.



Sollten Sie persönlich im Jobcenter Rosenheim Stadt vorsprechen wollen, wird zur Vermeidung von Wartezeiten gebeten, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter Rosenheim Stadt